



**Satzung
der
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Gruppe Baden-Baden e.V.**

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeines

- § 1 Name
- § 2 Sitz
- § 3 Zweck
- § 4 Tätigkeitsgebiet
- § 5 Geschäftsjahr

B. Mitgliedschaft

- § 6 Personenkreis, Beginn und Ende der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

C. Aufbau

- § 7 Stützpunkte

D. Organe

- § 8 Organe
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand

E. sonstige Bestimmungen

- § 11 Ordnungen und Ausführungsbestimmungen
- § 12 Jahresberichte
- § 13 Schieds- und Ehrengerichtsordnung

F. Jugendarbeit

- § 14 Jugend

G. Materialverwaltung

- § 15 Materialverwaltung

H. Schlußbestimmungen

- § 16 Satzungsänderungen
- § 17 übergeordnete Satzungen
- § 18 Auflösung, Zweckänderung
- § 19 Haftung
- § 20 Umfang, Inkrafttreten

A. Allgemeines

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet

(1) Die im Jahr 1935 gegründete Gruppe führt den Namen

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)
Gruppe Baden-Baden e.V.
(kurz: Gruppe)

Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Baden-Baden eingetragen.

(2) Die Gruppe ist eine Gliederung des im Vereinsregister des Amtsgerichts Baden-Baden eingetragenen DLRG-Bezirk Mittelbaden e.V.

(3) Das Tätigkeitsgebiet der Gruppe ist die Gemarkung der Stadt Baden-Baden. Änderungen der Gebietsgrenzen können nur durch den Bezirksrat des DLRG - Bezirks Mittelbaden e.V. beschlossen werden.

§ 2 Sitz, Geschäftsjahr

(1) Sitz der Gruppe ist Baden-Baden.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

(1) Die Gruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Aufgabe der Gruppe ist die Schaffung und Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, insbesondere die

- Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
- Förderung des Anfängerschwimmens,
- Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
- Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern, Rettungstauchern und Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
- Planung und Organisation des Rettungswachdienstes
- Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser,
- Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- außerschulische Jugendarbeit im Sinne des Jugendbildungsgesetzes.



- (3) Die Gruppe arbeitet ehrenamtlich. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel der Gruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gruppe. Niemand darf durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Personenkreis, Beginn und Ende der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglied der DLRG können natürliche und juristische Personen des privaten und Öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung, die DLRG-Ordnung, sowie die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen an und übernimmt alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (3) Das Mitglied übt seine Rechte nur in der Gruppe aus; es wird gegenüber dem DLRG-Bezirk Mittelbaden e.V. durch die Delegierten der Gruppe vertreten. Die Delegierten werden vom Vorstand ernannt.
- (4) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Mitglied hat das Recht, an allen Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen
- (5) Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, daß die Beitragszahlung für das laufende Jahr oder das vorangegangene Jahr nachgewiesen sind.
- (6) Das Mitglied hat Beiträge zu leisten, deren Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Höhe der abzuführenden Beitragsanteile legt die Bezirkstagung fest, einschließlich der Anteile für Landesverband, Präsidium und DLRG-Jugend. Die Gruppe ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr zu erheben. Über die Höhe hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.
- (7) Die Mitgliedschaft in der DLRG endet
 - durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluß
 - durch Streichung



Der Austritt muß gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird bezüglich der Beitragspflicht für das laufende Jahr erst zum Jahresende wirksam. Die Ausschlussgründe und das Ausschlussverfahren ist in der Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG geregelt. Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen. Nach Zahlung kann die Mitgliedschaft fortgeführt werden.

- (8) Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist das einem Mitglied zur Ausübung einer Funktion überlassene DLRG-Eigentum oder Material zurückzugeben.
- (9) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die Gruppe nicht verpflichtet.

C. Aufbau

§ 5 Stützpunkte

Die Gruppe kann auf Beschluß des Vorstands unselbständige Stützpunkte einrichten.

D. Organe

§ 6 Organe

(1) Organe der Gruppe sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlußorgan der Gruppe.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, auf Einladung des Vorstands, einzuberufen.
- (3) Auf Beschluß der Mitgliederversammlung oder des Vorstands oder auf schriftlich begründetem Verlangen von mindestens dem zehnten Teil der wahlberechtigten Mitglieder beim Vorstand, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, durch Einladung an die Mitglieder oder durch ortsübliche Bekanntmachung, einzuladen.

- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und entlastet den Vorstand. Der Schatzmeister ist jährlich einzeln zu entlasten.
Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer.
Sie beschließt die Satzung und über Satzungsänderungen und Anträge.
Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung. Ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen und die Auflösung der Gruppe, sowie die Durchführung der Vorstandswahlen, in denen ein besonderer Abstimmungsmodus vorgeschrieben ist.
Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung die geheime Abstimmung beschließen.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit den gefaßten Beschlüssen zu fertigen und vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

§ 8 Vorstand

- (1) Die Gruppe wird vom Vorstand geleitet.
- (2) Den Vorstand bilden:
- a) der erste Vorsitzende (Gruppenleiter)
 - b) der zweite Vorsitzende (stellv. Gruppenleiter)
 - c) der Schriftführer/ Geschäftsführer
 - d) der Schatzmeister
 - e) der Jugendleiter
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
Vereinsintern wird vereinbart, daß der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
Eine Ämterhäufung bis zu zwei Ämtern ist zulässig, nicht jedoch Amt gem. (2) a mit b und a mit d.
Der Vorstand ist berechtigt, frei werdende Ämter bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden, mit Ausnahme des Jugendleiters, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
Die Wahl erfolgt jeweils dann geheim, wenn ein Wahlberechtigter geheime Wahl beantragt hat.

Gewählt ist der Kandidat, für den die meisten Stimmen abgegeben wurden. Bei Ermittlung der Mehrheit bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen unberücksichtigt.

Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl statt; gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, ist die Wahl zu wiederholen. Bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl des Jugendleiters erfolgt anlässlich der Jahreshauptversammlung der Gruppenjugend, die vor der Mitgliederversammlung durchzuführen ist.

- (5) Der Vorstand führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Aufgaben und Arbeitsgebiete der Gruppe, soweit diese satzungsgemäß nicht der Mitgliederversammlung selbst vorbehalten sind.
- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand tritt mindestens viermal im Geschäftsjahr zusammen und wird vom ersten Vorsitzenden einberufen.
- (8) Die Vorstandssitzung wird vom ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, geleitet.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

- (9) Über Einzelausgaben bis 1.000,- EUR entscheidet der 1. oder 2. Vorsitzende, Einzelausgaben über 1.000,- EUR bedürfen eines Beschlusses des Vorstands. Übersteigen Ausgaben oder Verpflichtungen die flüssigen Mittel der Gruppe, bedarf es der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Ansonsten bestimmt der Vorstand über Ausgaben und Einnahmen.
- (10) Alles Weitere regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt.
- (11) Der Vorstand erlässt eine Ressortordnung, welche unter anderem die Aufgaben der Ressorts Aus- und Weiterbildung, Rettungsdienst, Boots- und Funkwesen, Gruppenarzt, Material- und Gerätewart sowie Öffentlichkeitsarbeit regelt.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 9 Ordnungen und Ausführungsbestimmungen

- (1) Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG.
- (2) Für die Gruppe sind sämtliche Ordnungen und Ausführungsbestimmungen der übergeordneten Gliederungen in vollem Umfang verbindlich

§ 10 Jahresberichte

- (1) Jahresberichte (Kassenabschluß und statistische Berichte) sind nach Ende des Geschäftsjahres so rechtzeitig zu fertigen, daß sie termingerecht der Mitgliederversammlung und dem DLRG-Bezirk Mittelbaden e.V. vorgelegt werden können.

Der Vorstand des Bezirks bestimmt den Abgabetermin.

Der Kassenbericht ist zuvor von den Kassenprüfern zu prüfen und mit zu unterschreibenden Prüfungsvermerk zu versehen.

§ 11 Schieds- und Ehrengerichtsordnung

Es gilt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG auf Bundesebene.

Bei Streitigkeiten ist das beim DLRG-Bezirk Mittelbaden e.V. gebildete Schieds- und Ehrengericht anzurufen.

F. Jugendarbeit

§ 12 Jugend

- (1) Die Bildung einer Jugendgruppe in der Gruppe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe dar. Alle Mitglieder der Gruppe bis zum vollendeten 26. Lebensjahr sind in diese Jugendarbeit berufen.
- (2) Inhalt und Form der Jugendarbeit richten sich nach der Jugendordnung der DLRG.
- (3) Der Aufbau der Jugendgruppe hat der Satzung der Gruppe zu entsprechen.
- (4) Die Jugendgruppe kann ihr zufließende Mittel in eigener Verantwortung verwenden. Ausgaben, welche die Liquidität der Jugendkasse übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft.
- (5) Der Mitgliederversammlung der Gruppe ist ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.
Es ist ein Kassenabschluß zu fertigen und dem Vorstand der Gruppe vorzulegen.

G. Materialverwaltung

§ 13 Materialverwaltung

- (1) Das zur Erfüllung des Satzungszweckes benötigte Material (DLRG-Material) wird von der Materialstelle des DLRG-Bundesverbandes oder der DVV vertrieben und kann von dort bezogen werden.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG, die Adlersymbole, sowie Urkunden und Abzeichen sind gesetzlich geschützt.
Die Gruppe verpflichtet sich daher, dafür Sorge zu tragen, daß das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG oder der DVV bezogen wird, der Gestaltungsordnung (Standards) entspricht und geeignet ist.



H. Schlußbestimmungen

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Beantragte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern zur Mitgliederversammlung mit der Einladung im Wortlaut mit Begründung bekanntzugeben.

§ 15 Auflösung, Zweckänderung

- (1) Die Auflösung der Gruppe kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Nach Auflösung der Gruppe fällt das Vermögen an den DLRG-Bezirk Mittelbaden e.V., bzw. dessen gemeinnützige Nachfolgeorganisation, die es im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16 Umfang, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung umfaßt 16 Paragraphen.
- (2) Sie wurde am 27. April 2004 von der ordentlichen Mitgliederversammlung in Baden-Baden neu gefaßt.
- (3) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den DLRG-Bezirk Mittelbaden e.V. und Eintragung in das Vereinsregister in das Vereinsregister beim Amtsgericht Baden-Baden in Kraft.

Baden-Baden, den 27. April 2004

Der Vorstand _____